



PFLEGE GELD INFORMATION 2012

PFLEGE GELD REFORM GESETZ 2012

Mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes am 1. Jänner 2012 übernimmt die Pensionsversicherungsanstalt die Vollziehung der Pflegegelder, die vor diesem Zeitpunkt nach den jeweiligen Landespflegegeldgesetzen sowie im Bereich des Opferfürsorgegesetzes durchgeführt wurden.

Ab diesem Zeitpunkt kommen für alle pflegebedürftigen Menschen ausschließlich die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes zur Anwendung.

OFFENE VERFAHREN

Am 31. Dezember 2011 offene Verfahren – einschließlich eines allfälligen Sozialgerichtsverfahrens – werden unabhängig von ihrer Verfahrensdauer vom bisher zuständigen Entscheidungsträger zum Abschluss gebracht.

Nachuntersuchungen führt ab Jänner 2012 die Pensionsversicherungsanstalt durch.

HÖHE DES BUNDESPFLEGE GELDES

Das Pflegegeld beträgt monatlich in

Stufe 1	EUR 154,20		
Stufe 2	EUR 284,30	Stufe 5	EUR 902,30
Stufe 3	EUR 442,90	Stufe 6	EUR 1.260,00
Stufe 4	EUR 664,30	Stufe 7	EUR 1.655,80

Das Pflegegeld wird in Höhe der bisher gewährten Pflegestufe ausbezahlt. Durch die Pensionsversicherungsanstalt erfolgt keine weitere Prüfung des Pflegebedarfs.

Auch ein nach landesgesetzlichen Bestimmungen zuerkanntes Pflegegeld der Stufe 6 wird ab 1. Jänner 2012 in Höhe von EUR 1.260,00 ausbezahlt.

AUSGLEICH SZAHLUNGEN

Bisher gebührende Ausgleichszahlungen gelangen unverändert zur Auszahlung.

ANWEISUNG DES PFLEGE GELDES

Die Anweisung des Pflegegeldes kann sowohl bar als auch auf ein Konto erfolgen. Bestehende Kontoanweisungen werden übernommen.

AUSZAHLUNG AB 1. JÄNNER 2012

Die Auszahlung des Pflegegeldes durch die Pensionsversicherungsanstalt erfolgt monatlich im Nachhinein, erstmals für Jänner 2012.

Zur Vermeidung allfälliger Zahlungsunterbrechungen, wird in jenen Fällen, in denen das Pflegegeld im Vorhinein ausbezahlt wird, eine Vorschussleistung in Höhe des für Dezember 2011 ausgezahlten Pflegegeldes geleistet. Es entsteht somit durch die Übernahme keine Unterbrechung im Pflegegeldbezug. Die Vorschusszahlung wird mit dem verhältnismäßigen Teil des Pflegegeldes im Monat des Wegfalls aufgerechnet (z.B. bei Tod eines Pflegegeldbeziehers/einer Pflegegeldbezieherin gebührt im Sterbemonat keine weitere Pflegezahlung).

ANRECHNUNG WEITERER PFLEGE BEZOGENER LEISTUNGEN

Weitere pflegebezogene Geldleistungen nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften (z.B. Blindenzulage) bzw. EUR 60,00 vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder werden auf das Pflegegeld angerechnet.

Ebenso Pflegesachleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, wenn Österreich für die Krankenversicherung zuständig ist.

RUHEN DES PFLEGE GELDES

Der Anspruch auf Pflegegeld ruht ab dem 2. Tag eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Kuranstalt) bzw. in einer Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation auf Kosten eines in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, des Bundes, eines Landesgesundheitsfonds oder einer Krankenfürsorgeanstalt.

Das Pflegegeld ruht auch während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe, ausgenommen, die Freiheitsstrafe wird durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel) vollzogen.

Überzahlungen, die aufgrund eines Ruhens des Pflegegeldes vor dem 1. Jänner 2012 entstanden sind, werden auf das künftige Bundespflegegeld aufgerechnet.

STATIONÄRE PFLEGE

Bei einem stationären Aufenthalt in einem Pflegeheim auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers wird das Pflegegeld aufgrund eines gesetzlichen Anspruchsüberganges bis zur Höhe der Verpflegskosten höchstens jedoch im Ausmaß von 80% an den Kostenträger überwiesen. Der pflegebedürftigen Person gebührt für diese Zeit ein Taschengeld in Höhe von 10% der Pflegestufe 3, das sind derzeit monatlich EUR 44,30. Der übrige Teil des Pflegegeldes ruht.

Bei teilstationärer Unterbringung wird das Pflegegeld in voller Höhe direkt an die pflegebedürftige Person ausbezahlt. Die Kostenverrechnung hat somit ausschließlich zwischen der pflegebedürftigen Person und dem Kostenträger zu erfolgen.

SACHLEISTUNGEN

Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erreicht, sind anstelle des gesamten oder eines Teiles des Pflegegeldes Sachleistungen zu gewähren.

BERATUNG + HILFE + INFORMATION

Bitte wenden Sie sich persönlich oder schriftlich an eine unserer Landesstellen in:

- 1021 **Wien**, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
- 3100 **St. Pölten**, Kremser Landstraße 5
- 7001 **Eisenstadt**, Ödenburger Straße 8
- 4021 **Linz**, Terminal Tower, Bahnhofplatz 8
- 8021 **Graz**, Eggenberger Straße 3
- 9021 **Klagenfurt am Wörthersee**, Südbahngürtel 10
- 5021 **Salzburg**, Schallmooser Hauptstraße 11
- 6020 **Innsbruck**, Ing.-Etzel-Straße 13
- 6850 **Dornbirn**, Zollgasse 6

Darüber hinaus führen wir in ganz Österreich **Sprechtage** durch. Die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Auskunftsstelle und die Termine, an denen wir dort erreichbar sind, erfahren Sie bei unseren Dienststellen, bei Ihrem Gemeindeamt, den Dienststellen der Krankenkassen und der Arbeiterkammer sowie laufend über Presse und Rundfunk.

TRICKBETRUG – SICHERHEITSTIPPS!

Es kommt immer wieder vor, dass Betrüger/Betrügerinnen durch besonders freundliches Verhalten und unter dem Vorwand, von der Pensionsversicherungsanstalt zu kommen, sich das Vertrauen älterer Menschen erschleichen und ihnen Schaden zufügen.

Von der Pensionsversicherungsanstalt beauftragte Personen (z.B. Ärzte/Ärztinnen) kommen nur nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe des Termins.

Nähere Informationen zum Thema Trickbetrug erhalten Sie bei jeder Polizeidienststelle oder im Internet unter www.bmi.gv.at/cms/bk/praevention/

MELDEVORSCHRIFTEN

DURCH DEREN EINHALTUNG VERMEIDEN SIE ÜBERBEZÜGE, DIE WIR VON IHNEN RÜCKFORDERN MÜSSTEN.

Als Bezieher/in eines Pflegegeldes sind Sie verpflichtet, die Unterbringung in einer Krankenanstalt (Kuranstalt) auf Kosten eines in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt sowie eine Verlegung des Wohnsitzes binnen vier Wochen zu melden.

Ferner sind Gewährungen oder Änderungen von pflegegeldähnlichen österreichischen Leistungen (z.B. Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe, Pflege- und/oder Blindenzulage nach dem KOVG, HVG, OFG, VOG) oder ausländischen Geldleistungen bzw. Pflegesachleistungen aus einem EU- Mitgliedstaat unverzüglich bekannt zu geben.

Empfehlung:

Unabhängig von den oben angeführten Meldeverpflichtungen können Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt (z.B. Sie beabsichtigen einen Wohnortwechsel ins Ausland) die Beratung der Pensionsversicherungsanstalt in Anspruch nehmen.

Wir bitten Sie, die Abteilung und die **Versicherungsnummer (VSNR)** bei jedem Schriftwechsel anzuführen und Ihr Schreiben nicht namentlich an eine/n unserer Mitarbeiter/innen zu richten.

Persönliche Auskunft und Beratung:

In allen Landesstellen Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr und in Wien zusätzlich Montag und Dienstag bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag bis 19.30 Uhr

Österreichweite einheitliche telefonische Auskunftszeiten:

Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr